

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 799

Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

April 2025

VORSCHAU

VORSCHAU

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 799

Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

April 2025

VORSCHAU

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:
Christiane Krieg, DWA

Druck:
bprintmedien, Bonn

ISBN:
978-3-96862-819-6 (Print)
978-3-96862-820-2 (E-Book)

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© DWA, 1. Auflage, Hennef 2025

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Merkblatts darf vorbehaltlich der gesetzlich erlaubten Nutzungen ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Die DWA behält sich das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG vor, was hiermit Dritten ohne Zustimmung der DWA untersagt ist.

Vorwort

Zum Schutz der Gewässer werden vonseiten des Gesetzgebers in den §§ 5, 32 Absatz 2, 45 Absatz 3 und 48 Absatz 2 sowie 78a Absatz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besondere Anforderungen gestellt. Diese auf Bundesebene niedergelegten, allgemein formulierten Anforderungen enthalten jedoch keine spezifischen Konkretisierungen für die Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen an Orten, die nicht unter den Anlagenbegriff der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in § 2 Absatz 9 AwSV fallen (d. h., wenn sie kürzer oder gleich einem halben Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden), sodass jeweils Entscheidungen im Einzelfall zu treffen waren. Dies betrifft auch die für die Betankung notwendige befristete Lagerung von zum Beispiel Kraftstoff.

Dieses Merkblatt leitet aus den wasserrechtlichen Anforderungen technische und betriebliche Lösungen für die Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen an Orten, die nicht unter den Anlagenbegriff des § 2 Absatz 9 AwSV fallen, ab. Es behandelt auch die Mindestmaßnahmen, die für die Befüllung von Lagerbehältern von Einrichtungen zur Betankung und die für die Betankung notwendige befristete Lagerung von beispielsweise Kraftstoff erforderlich sind. Bei der Anwendung dieses Merkblatts ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Vorgaben des WHG in der Regel eingehalten werden.

Zusätzliche Anforderungen an die Betankung aus anderen Rechtsvorschriften, zum Beispiel der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und den zugehörigen technischen Regelungen, sowie Anforderungen nach Schutzgebiets- oder Überschwemmungsgebietsverordnungen sind einzuhalten.

Gleichwertige abweichende Lösungen im Einzelfall sind neben den Regelungen dieses Merkblatts möglich.

In diesem Merkblatt werden, soweit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht möglich, wird nur eine von beiden Formen verwendet. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Frühere Ausgaben

Kein Vorgängerdokument

DWA-Klimakennung

Im Rahmen der DWA-Klimastrategie werden Arbeits- und Merkblätter mit einer Klimakennung ausgezeichnet. Über diese Klimakennung können Anwendende des DWA-Regelwerks schnell und einfach erkennen, in welcher Intensität sich eine technische Regel mit dem Thema Klimaanpassung und Klimaschutz auseinandersetzt. Das vorliegende Merkblatt wurde wie folgt eingestuft:

KA0 = Das Merkblatt hat keinen Bezug zur Klimaanpassung

KS0 = Das Merkblatt hat keinen Bezug zu Klimaschutzparametern

Einzelheiten zur Ableitung der Bewertungskriterien sind im „Leitfaden zur Einführung der Klimakennung im DWA-Regelwerk“ erläutert, der online unter www.dwa.info/klimakennung verfügbar ist.

Verfasserinnen und Verfasser

Dieses Merkblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.17 „Baustellenbetankung“ im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz“ (HA IG) im DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet.

Der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.17 „Baustellenbetankung“ gehören folgende Mitglieder an:

DINKLER, Hermann	Dr.-Ing., TÜV-Verband e. V., Berlin (Sprecher)
FROBESE, Dirk-Hans	Dr.-Ing., Braunschweig
GRÜNEBERG, Kai	Dipl.-Ing., Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Wunstorf, Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Bonn
IRL, Bernhard	Dipl.-Ing. (FH), Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
KERSTING, Klaus	Dr. rer. nat., BG BAU, Frankfurt am Main
KNEBEL, Katrin	Dr., Eisenbahn-Bundesamt, Bonn
KOCH, Lukas	B. Sc., Rietbergwerke GmbH & Co. KG, Rietberg
KUHRT, Dirk Arne	Dipl.-Ing., Dipl.-WirtschIng. (FH), UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V., Berlin (ab November 2022)
MATTEJAT, Kai	Boie GmbH & Co. KG, Lübeck
MENEBRÖCKER, Clemens	Dipl.-Ing., Stadt Münster, Münster (bis Januar 2024)
SCHMID, Bernhard	Dipl.-Ing. (FH), CEMO GmbH, Weinstadt
SLOWENSKI, Frederik	Dipl.-Ing., Kreisverwaltung Euskirchen, Euskirchen

Als Gast hat mitgewirkt:

POHL, Jochen R.	Dr. rer. nat., GEOPOHL AG, Chemnitz
-----------------	-------------------------------------

Dem DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ gehören folgende Mitglieder an:

DINKLER, Hermann	Dr.-Ing., TÜV-Verband e. V., Berlin (Obmann)
ZÖLLER, Klaus	Dipl.-Ing., Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Weimar (stellv. Obmann)
FAUL, Henrik	Dipl.-Ing., TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Mannheim
HÜLPÜSCH, Barbara	Dipl.-Ing., Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Wiesbaden
JANSSEN-OVERATH, Anne	Dr., Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V. (FGMA), Darmstadt
KLUGE, Ullrich	Dr.-Ing., DIBt Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
KRULL, Peter	Dr.-Ing., HOLBORN Europa Raffinerie GmbH, Hamburg
LÖWE, Olaf	Dipl.-Ing., TÜV SÜD Chemie Service GmbH, Krefeld-Uerdingen
MEIER, Martin	Dipl.-Ing., TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Wuppertal
NISCHWITZ, Peter	Dr.-Ing., BASF SE, Ludwigshafen
OSWALD, Frank	Dipl.-Ing., Berater, Hamburg
POHL, Jochen R.	Dr. rer. nat., GEOPOHL AG, Chemnitz
RICHTER, Thomas	Dr.-Ing., InformationsZentrum Beton GmbH, Leipzig
ROTTSCHÄFER, Michael	Dr., Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

SCHÜTTE, Jörg	Dipl.-Ing., Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover
WAGNER, Thomas	Dipl.-Ing., München
WIESNER, Sebastian	Dipl.-Ing. (FH), BASF SE, Ludwigshafen

Projektbetreuerin in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

GRABOWSKI, Iris	Dipl.-Ing., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft
-----------------	--

VORSCHAU

Inhalt

Vorwort	3
Verfasserinnen und Verfasser	4
Bilderverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	7
Hinweis für die Benutzung	8
1 Anwendungsbereich	8
2 Begriffe	9
2.1 Definitionen	9
2.1.1 Betankung	9
2.1.2 Befüllung	9
2.1.3 Kraftstoffe	10
2.1.4 Wässrige Harnstofflösung	10
2.1.5 Betriebsstoffe	10
2.1.6 Fahrzeuge	10
2.1.7 Lagerung	10
2.1.8 Lagerbehälter	10
2.1.9 Ortsbewegliche Behälter	11
2.1.10 Einrichtungen zur Betankung	11
2.1.11 Rohrleitungen	11
2.1.12 Rückhalteeinrichtungen	11
2.1.13 Leckanzeigesysteme	11
2.1.14 Leckageerkennungssystem	11
2.1.15 Abfüllsicherungen	12
2.1.16 Grenzwertgeber	12
2.1.17 Selbsttätig schließende Zapfventile	12
2.1.18 Schutzgebiete	12
2.2 Abkürzungen	12
3 Allgemeines	13
4 Bestimmungen für die Betankung von Geräten	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Betankung aus ortsbeweglichen Behältern	15
4.3 Zusätzliche Bestimmungen für die Betankung aus Tankfahrzeugen	16
4.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Betankung aus Einrichtungen zur Betankung ..	16
5 Bestimmungen für die Einrichtungen zur Betankung	17
5.1 Bestimmungen für ortsfest genutzte Lagerbehälter	17
5.2 Bestimmungen für ortsbewegliche Behälter in Einrichtungen zur Betankung	18
5.3 Bestimmungen für Abgabeeinrichtungen	18
6 Bestimmungen für die Befüllung von Lagerbehältern	18

7	Betriebliche Maßnahmen	19
	Anhang A Betankung aus ortsbeweglichen Behältern	20
A.1	Anwendungsbereich	20
A.2	Maßnahmen vor der Betankung	20
A.3	Maßnahmen während der Betankung	20
A.4	Maßnahmen nach der Betankung.....	20
	Anhang B Betankung aus Tankfahrzeugen	21
B.1	Anwendungsbereich	21
B.2	Maßnahmen vor der Betankung	21
B.3	Maßnahmen während der Betankung	21
B.4	Maßnahmen nach der Betankung.....	22
	Anhang C Betankung aus Einrichtungen zur Betankung	22
C.1	Anwendungsbereich	22
C.2	Maßnahmen vor der Betankung	22
C.3	Maßnahmen während der Betankung	22
C.4	Maßnahmen nach der Betankung.....	23
	Anhang D Befüllung von Lagerbehältern	24
D.1	Anwendungsbereich	24
D.2	Maßnahmen vor der Befüllung von Lagerbehältern.....	24
D.3	Maßnahmen während der Befüllung von Lagerbehältern	24
D.4	Maßnahmen nach der Befüllung von Lagerbehältern.....	25
	Quellen und Literaturhinweise	26
Bilderverzeichnis		
Bild 1:	Darstellung von Gewässerrandstreifen.....	14
Tabellenverzeichnis		
Tabelle 1:	Abkürzungen.....	12

Hinweis für die Benutzung

Dieses Merkblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Merkblatt besteht eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.

Jeder Person steht die Anwendung des Merkblatts frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Merkblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Merkblatt aufgezeigten Spielräumen.

Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Regeln der DWA gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Merkblatt gilt

a) für

1. die Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen (im folgenden Geräte genannt) mit Kraftstoff oder mit wässriger Harnstofflösung und
2. die Versorgung (im Folgenden ebenfalls Betankung genannt) mit Betriebsmitteln wie Motor- oder Hydrauliköl

an Orten, auf die der Anlagenbegriff des § 2 Absatz 9 AwSV nicht anwendbar ist und an denen somit nicht länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck Betankungsvorgänge durchgeführt werden.

Dies ist zum Beispiel oft bei Baustellen, in der Land- und Forstwirtschaft, in Tagebauen oder in ähnlichen Einrichtungen der Fall,

sowie

- b) für die Befüllung von Lagerbehältern, aus denen betankt wird, und
- c) die zeitlich befristete (bis zu maximal 6 Monaten) Lagerung von Kraftstoff, wässriger Harnstofflösung und Betriebsmitteln.

Dieses Merkblatt gilt für die vorgenannten Tätigkeiten im Bereich wirtschaftlich tätiger Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 5 WHG, die auch für andere Bereiche (z. B. Privatpersonen) gilt, bleibt davon unberührt.

(2) Dieses Merkblatt leitet aus den wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 5, 32 Absatz 2, 45 Absatz 3 und 48 Absatz 2 WHG technische und betriebliche Lösungen ab, bei deren Anwendung in der Regel davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

(3) Dieses Merkblatt stellt praktische Maßnahmen dar, die geeignet sind, eine Vorsorge nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) umzusetzen. Bei Eintritt von Bodenverunreinigungen

VORSCHAU

Viele Unternehmen nutzen mobile Möglichkeiten der Betankung (sogenannte Baustellentankstellen), um Bau- und Arbeitsmaschinen vor Ort, zum Teil auch an oder über Gewässern, aus insbesondere Fässern, IBC, Tankcontainern oder Tankfahrzeugen zu betanken. Werden diese Baustellentankstellen kürzer als sechs Monate an einem Ort betrieben, gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht. Zu beachten sind allerdings die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies bedeutet, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine Verunreinigung von Gewässern zu verhindern.

Das vorliegende DWA-Merkblatt leitet aus den wasserrechtlichen Anforderungen technische und betriebliche Lösungen für die Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen an Orten, die nicht unter den Anlagenbegriff des § 2 Absatz 9 AwSV fallen, ab. Es behandelt auch die Mindestmaßnahmen, die für die Befüllung von Lagerbehältern von Einrichtungen zur Betankung erforderlich sind.

Mit dem DWA-Merkblatt zu Baustellentankstellen werden für alle Betroffenen einheitliche, klare und praktikable Regelungen festgelegt. Bei der Anwendung dieses Merkblatts ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Vorgaben des WHG in der Regel eingehalten werden.

Das DWA-Merkblatt richtet sich insbesondere an die Bauwirtschaft und an sonstige Betreiber, die mobile Möglichkeiten der Betankung benötigen, sowie an die betroffenen Wasserbehörden.

VORSCHAU

ISBN: 978-3-96862-819-6 (Print)
978-3-96862-820-2 (E-Book)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 | 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333 | info@dwa.de | www.dwa.de